Bebauungsplan „Stauseestraße“ in Metzingen-Neuhausen

Überprüfung der Bestandssituation von Fledermäusen

August 2018

Auftraggeber:

Project GmbH
Ruiter Straße 1
73734 Esslingen am Neckar

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Auftraggeber:	Project GmbH Ruiter Straße 1 73734 Esslingen am Neckar

Bearbeitung:	IUS - Institut für Umweltstudien Weibel & Ness GmbH Römerstraße 56 69115 Heidelberg Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0 Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29 E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektleitung:	Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)
Projektbearbeitung:	Thomas Munzert, M.Sc. Biologie

Projektnummer:	3858

Heidelberg, im August 2018

Ralf Harter

Inhalt

1 Anlass und Methoden 1
1.1 Anlass 1
1.2 Methoden 2
2 Bestandssituation 3
3 Abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung 4

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes (roter Punkt) 1
Abbildung 2: Dachstuhl Gebäude Stauseestraße 3 (Begehung am 23.07.2018) 3

1 Anlass und Methoden

1.1 Anlass

In Metzingen-Neuhausen (Lkr. Reutlingen) sollen im Bereich der Stauseestraße u.a. Änderungen an der Bebauung vorgenommen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine denkbare Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Arten durch eine plangemäße Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen zu prüfen.

Abbildung 1 zeigt die Lage des Bebauungsplangebietes am Südrand der Gemeinde Neuhausen.

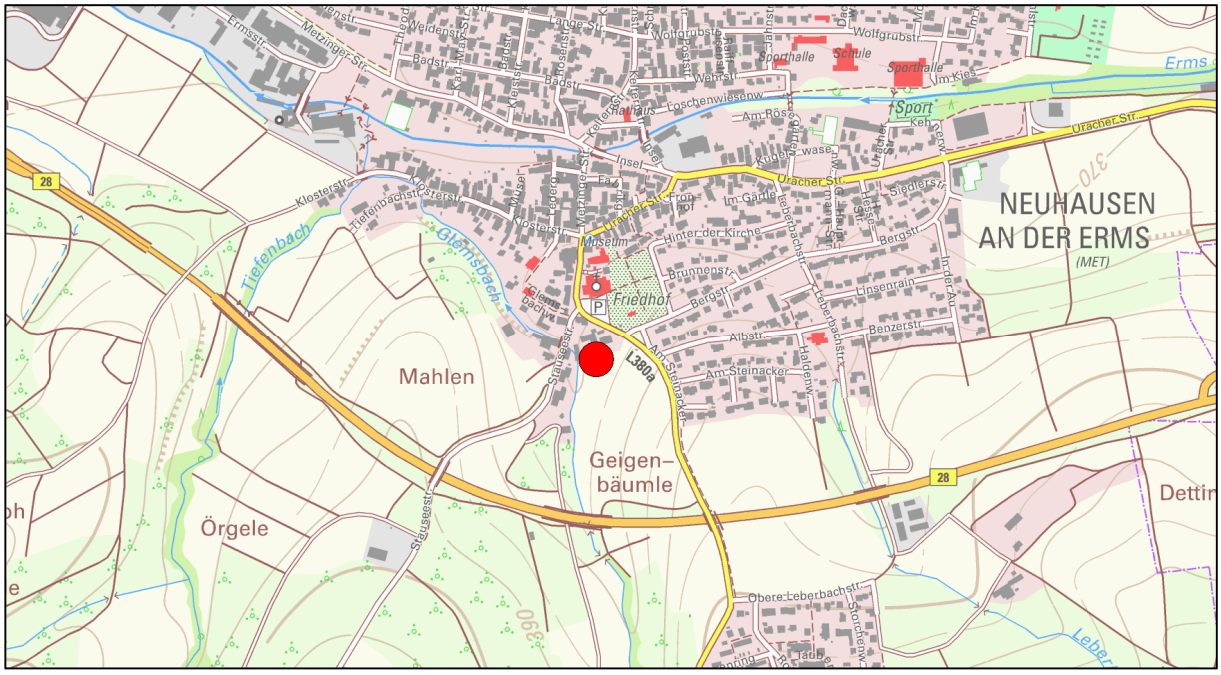

Abbildung 1: Lage des Bebauungsplangebietes (roter Punkt)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Tötung, die erhebliche (d.h. populationsrelevante) Störung und die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einheimischer Vogelarten und der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie verboten. Zu diesen Arten zählen u.a. alle einheimischen Fledermäuse und Vogelarten, die aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur, im Bereich des B-Planes „Stauseestraße“ vorkommen können. Wenn Tiere dieser Arten von nachteiligen Auswirkungen der Umnutzung betroffen sind und keine vorgezogenen, d.h. zum Eingriffszeitpunkt bereits funktionierende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, sind Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG erforderlich, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden können (v.a. Alternativlosigkeit des Vorhabens, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses).

Für den Geltungsbereich des B-Planes liegt bereits eine umfängliche artenschutzrechtliche Untersuchung aus dem Jahr 2012 vor (AG TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG 2012[1]). Im Rahmen dieser Untersuchung wurde das Vorkommen folgender gemeinschaftlich geschützter Arten und Artengruppen überprüft:

- Fledermäuse,
- Haselmaus,
- Europäische Vogelarten sowie
- Zauneidechse.

Dabei gelangen im Erfassungsjahr 2012 im Geltungsbereich Nachweise aus der Gruppe der europäischen Vogelarten sowie der Fledermäuse. Die Haselmaus, die Zauneidechse oder sonstige gemeinschaftlich geschützte Arten, die im Rahmen des speziellen Artenschutzes zu beachten wären, wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen (AG TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG 2012).

Für die Zwergfledermaus wurde aufgrund der gemachten Beobachtungen ein Quartierpotential (Tagesquartier, ggf. kleine Wochenstube), festgestellt. Für die Kleine Bartfledermaus sowie das Große Mausohr wurden Tagequartiere von Einzeltieren angenommen (AG TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG 2012).

Aufgrund des zwischenzeitlichen Gebäudeleerstandes und des Wegfalls der regelmäßigen Nutzung bzw. von Störungen wurde im Jahr 2018, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, eine Überprüfung der aktuellen Fledermaus-Bestandssituation in den Gebäuden durchgeführt.

1.2 Methoden

Zur Überprüfung der aktuellen Bestandssituation wurde das Gebäude Stauseestraße 3 am 23. Juli 2018 begangen und auf Fledermausquartiere abgesucht. Dabei wurde vor allem auf Kotspuren oder Verfärbungen an Holzbalken geachtet.

Das Gebäude Stauseestraße 5 konnte aufgrund bestehender Einsturzgefährdung 2018 nicht mehr begangen werden. Hier wurden in den Abendstunden, wie beim Gebäude Stauseestraße 3, Ausflugskontrollen vorgenommen, um ggf. eine Quartiernutzung nachzuweisen.

Für die Ausflugskontrollen kam ein Fledermausdetektor (ASUS Tablet mit Ultraschallmikrofon M500 in Verbindung mit der Analysesoftware „BatSound Touch Lite“, Fa. Pettersson) zum Einsatz, mit dem die Ultraschallrufe der Fledermäuse direkt hörbar gemacht und auch aufgezeichnet wurden. Das Flugbild und die Charakteristika der Rufe ermöglichen in vielen Fällen schon bei der Begehung eine Erkennung der Arten oder zumindest Unterscheidung auf Gattungs- oder Gruppenniveau. Aufgezeichnete Rufe können mit Spezialsoftware (bcAdmin 3 Fa. ecoObs) später weiter ausgewertet werden. Da einige Arten akustisch nicht sicher unterscheidbar sind, wurde auch bei der computergestützten Analyse im Zweifelsfall auf Gattungs- oder Gruppenniveau bestimmt.

[1] ARBEITSGRUPPE TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, J. TRAUTNER (2012): Bebauungsplan „Stauseestraße“ in Metzingen-Neuhausen. Gutachten im Auftrag der Project GmbH. Filderstadt.

2 Bestandssituation

Bei der Begehung des Dachstuhls, des Kellers und aller sonstigen Räume im Gebäude Stauseestraße 3 konnten, wie schon bei den Begehungen im Jahr 2012, keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden werden. Auffällig waren wieder die große Zahl an Marderspuren.

Auch bei den in den Abendstunden durchgeführten Ausflugskontrollen wurden keine Ausflüge von Fledermäusen aus den Gebäuden festgestellt. Lediglich im Bereich der Hofflächen konnten Fledermäuse bei der Jagd beobachtet werden, die ihre Quartiere aber offensichtlich im Umfeld der Gebäude haben.

Abbildung 2: Dachstuhl Gebäude Stauseestraße 3 (Begehung am 23.07.2018)

3 Abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung

Artenschutzrechtliche Betroffenheit

Bei der Begehung zur Überprüfung der Bestandssituation von Fledermäusen in den Gebäuden Stauseestraße 3 und 5 sowie deren artenschutzrechtlichen Einschätzung, konnten keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen bzw. Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse gefunden werden. Trotz des zwischenzeitlichen Leerstandes und der damit verbundenen geringeren nutzungsbedingten Störungen zeigten sich, im Vergleich zur Situation im Erfassungsjahr 2012, hier keine Unterschiede in Art, Umfang oder Intensität der Quartiernutzung.

Im Rahmen der Ausflugskontrollen konnten jagende Fledermäuse über den Hofflächen beobachtet werden. Diese Bereiche werden von den Tieren aus umliegenden Quartieren als Teil ihres deutlich größeren Jagdgebietes genutzt.

Die Artzusammensetzung bei den aufgezeichneten Fledermausrufen zeigt vor allem die in Baden-Württemberg häufigste Art, die Zwergfledermaus. Weiterhin gelangen Nachweise einzelner Rufe der Kleinen Bartfledermaus sowie des Großen Mausohrs.

Auch wenn bei der Begehung keine Quartiere nachgewiesen werden konnten, sind Tagesquartiere der genannten Arten an oder in den Gebäuden nicht sicher auszuschließen. Die Habitatstrukturen sind grundsätzlich geeignet. Dies deckt sich auch mit den Ergebnissen der Erfassungen aus dem Jahr 2012 (AG TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG 2012[2]).

So sind Quartiere in den Nischen der Außenfassaden oder Einzel-Hangplätze in den Dachstühlen möglich, die bei der Begehung nicht einsehbar und bei der Ausflugskontrolle nicht feststellbar waren.

Die Zerstörung dieser potentiellen Quartiere stellt einen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Maßnahmen mit den ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch den Abriss der Gebäude bei Fledermäusen zu verhindern, wurden im artenschutzrechtlichen Gutachten von 2012 (AG TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG 2012) folgende vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen:

- Anbringen von fünf künstlichen Fledermaustagesquartieren an umliegenden Gebäuden oder Bäumen als Interimslösung vor dem Abbruch Gebäude bzw.
- dauerhafte Anbringung von drei größeren Fledermauskästen mit größerem Funktionsumfang (Wochenstuben, Winterquartiere) an den neu zu bauenden Gebäuden oder an umliegenden Gebäuden.

Ist die dauerhaft Anbringung der größeren Fledermauskästen bereits vor Abbruch der Gebäude möglich kann auf die Interimslösung verzichtet werden.

Nach Überprüfung der Bestandssituation kann davon ausgegangen werden, dass mit Durchführung der genannten Maßnahmen, ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindert werden kann. Die ökologische Funktion der betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang der lokalen Population der betroffenen Fledermausarten erfüllt.

---

[2] ARBEITSGRUPPE TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, J. TRAUTNER (2012): Bebauungsplan „Stauseestraße“ in Metzingen-Neuhausen. Gutachten im Auftrag der Project GmbH. Filderstadt.